



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

409  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

205. Jahrgang

Köln, 11. August 2025

Nummer 32

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>			
452.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Shell Deutschland GmbH, Wesseling	Seite 410	462.	Bekanntmachung der Satzungsänderung des Wasserverbandes Rhein-Sieg-Kreis Seite 417
453.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Shell Deutschland GmbH, Wesseling	Seite 410	463.	Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln Seite 417
454.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Shell Deutschland GmbH, Wesseling	Seite 410	<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>
455.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Shell Deutschland GmbH, Wesseling	Seite 411	464.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 417
456.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Shell Deutschland GmbH, Wesseling	Seite 411	465.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 417
457.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Morsbach und dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband über die Übertragung von Aufgaben im Bereich der Abfallwirtschaft Seite 412	Seite 412	466.	Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 418
458.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckver- band Entsorgungsregion West und der Stadt Düren über die Verantwortung von Textilabfällen Seite 413	Seite 413	467.	Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen Seite 418
459.	Bekanntmachung Raumverträglichkeitsprüfung für die Wasser- stoffleitung H2ercules Belgien (H2BE) von Aachen-Lichten- busch nach Eschweiler-Weisweiler Seite 415	Seite 415	468.	Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Sparkasse Leverkusen Seite 418
460.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Firma Bayer AG, Dormagen Seite 416	Seite 416	469.	Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 418
461.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Basell Polyolefine GmbH, 50389 Wesseling Seite 417	Seite 417	<b>E</b>	<b>Sonstiges</b>
			470.	Liquidation hier: Fight Club e. V. Seite 418
			471.	Liquidation hier: Kaninchenzuchtverein R5 Lohmar e. V. Seite 418

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **452. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling**

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH, 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln  
Az. 53-2025-0059182

Köln, den 29. Juli 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 13. Mai 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Krackanlage, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstück 60), angezeigt. Die Krackanlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Zusätzlicher Einsatz von Naphtha aus dem CCR-Platformer.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. P a u l

ABl. Reg. K 2025, S. 410

### **453. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling**

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH, 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln  
Az. 53-2025-0059190

Köln, den 29. Juli 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013

(BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 13. Mai 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung des CCR-Platformers, welcher Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstück 60), angezeigt. Der CCR-Platformer ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Abführen eines Naphtha-Teilstroms als Einsatz in der Krackanlage.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. P a u l

ABl. Reg. K 2025, S. 410

### **454. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling**

Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH, 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln  
Az. 53-2025-0059205

Köln, den 29. Juli 2025

Auf der Grundlage von § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 13. Mai 2025 gemäß § 23a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG die störfallrelevante Änderung der Rohrleitung D015-820-10055, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstück 60), angezeigt. Die selbstständige Rohrleitung D015-820-10055 ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Neue Fahrweise im Rahmen des Naphtha-Transports vom CCR-Platformer zur Krackanlage.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 23a Abs. 2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag  
gez. P a u l

ABl. Reg. K 2025, S. 410

#### 455. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling

Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH, 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln  
Az. 53-2025-0059214

Köln, den 29. Juli 2025

Auf der Grundlage von § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 13. Mai 2025 gemäß § 23a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG die störfallrelevante Änderung der Rohrleitung D015-820-10137, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstück 60), angezeigt. Die selbstständige Rohrleitung D015-820-10137 ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Zusätzliche Fahrweise im Rahmen des Naphtha-Transports vom CCR-Platformer zur Krackanlage.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 23a Abs. 2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag  
gez. P a u l

ABl. Reg. K 2025, S. 411

#### 456. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling

Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH, 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln  
Az. 53-2025-0059218

Köln, den 29. Juli 2025

Auf der Grundlage von § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 13. Mai 2025 gemäß § 23a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG die störfallrelevante Änderung der Rohrleitung D015-820-00654, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstück 60), angezeigt. Die selbstständige Rohrleitung D015-820-00654 ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Zusätzliche Fahrweise im Rahmen des Naphtha-Transports vom CCR-Platformer zur Krackanlage.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 23a Abs. 2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag  
gez. P a u l

ABl. Reg. K 2025, S. 411

**457. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Morsbach und dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband über die Übertragung von Aufgaben im Bereich der Abfallwirtschaft**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Morsbach Bahnhofstraße 2 51597 Morsbach

vertreten durch den Bürgermeister  
– im Folgenden als „Gemeinde“ bezeichnet –

und dem

Bergischen Abfallwirtschaftsverband  
Braunswerth 1-3  
51766 Engelskirchen

vertreten durch den Vorstandsvorsteher und die Geschäftsführerin – im Folgenden als „Verband“ bezeichnet –.

Präambel

Die Parteien streben auf der Grundlage des jetzigen Entsorgungssystems eine Aufgabenübertragung im Bereich der Abfallwirtschaft an. Zu diesem Zweck machen sie von der Ermächtigung des § 5 Abs. 7 LKrWG NW in der zurzeit geltenden Fassung Gebrauch und schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG NW in der zurzeit geltenden Fassung, durch welche dem Verband die hoheitliche Aufgabe der Abfallentsorgung, soweit sie der Gemeinde obliegt, übertragen wird. Die Pflichtenübertragung erfolgt unter der Prämisse, dass die Ausgestaltung der kommunalen Abfallentsorgung sich auch zukünftig an den Bedürfnissen der Gemeinde Morsbach orientiert.

Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen den Parteien vom 14. Dezember/19. Dezember 1994 hat die Gemeinde Morsbach dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband die Einsammlung und Beförderung von Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben übertragen.

Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen den Parteien vom 26. September/7. Oktober 2005 hat die Gemeinde Morsbach dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband Aufgaben nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG; BGBl. I 2005, S. 76211) übertragen.

Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen den Parteien vom 11. Dezember/17. Dezember 2012 hat die Gemeinde Morsbach dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband die Durchführung des separaten Einsammelns und Transportierens von Textilien und Schuhen übertragen.

§ 1

Die Gemeinde überträgt dem Verband gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG NW:

- a) die Aufgabe der Datenerhebung, -benutzung und -Übermittlung nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 und 5 LKrWG NW, einschließlich der aktuellen Datenbestände;

- b) die ihr obliegenden Aufgaben der Abfallentsorgung nach § 5 Abs. 6 und 9 LKrWG NW.

§ 2

Die Gemeinde überträgt dem Verband gemäß § 25 GkG NW die Befugnis zum Erlass der für die Erfüllung der in § 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Satzungen, insbesondere einer Abfallentsorgungssatzung und einer Abfallgebührensatzung.

§ 3

Zur Herstellung des Informationsflusses zwischen der Gemeinde und dem Verband wird ein Beirat gebildet. Der Rat der Gemeinde Morsbach entsendet Vertreter in den Beirat, mit dem u. a. alle Entscheidungen zum Abfallwirtschaftskonzept, den Gebühren und Auftragsvergaben abgestimmt werden. Zusammensetzung, Organisation und Verfahrensregelungen bleiben einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien vorbehalten.

§ 4

Aus der derzeitigen Erledigung der Erfüllung der kommunalen Abfallentsorgung gehen auf den Verband über:

- die Rechte und Pflichten aus den Verträgen zwischen der Gemeinde und dem beauftragten Entsorgungsunternehmen, soweit diese die bisherige Erledigung der Aufgabe der kommunalen Abfallentsorgung betreffen;
- die bei der Gemeinde im Bereich der Abfallentsorgung gebildeten Rücklagen (Sonderposten für den Gebührenaussgleich);
- Abfallbehälter im Eigentum der Gemeinde Morsbach;
- Ansprüche aus der Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen gemäß Verpackungsgesetz.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt zum

1. Januar 2026

in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann erstmalig zum

31. Dezember 2030

unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr schriftlich gekündigt werden. Weitere ordentliche Kündigungsrechte stehen den Parteien dann in jeweils 5-jährigem Abstand zu; auch für diese gelten die 1-jährige Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres und das Schriftformerfordernis.

Der Gemeinde steht ein außerordentliches Kündigungsrecht dieser Vereinbarung insbesondere dann zu, wenn der Verband grundlegende Änderungen des bisherigen Entsorgungs- und Gebührensystems beschließt, die nicht auf gesetzlichen Vorgaben basieren oder nicht vom Beirat gebilligt werden. Für die außerordentliche Kündigung gilt § 60 VwVfG NW in der zurzeit geltenden Fassung.

Die Parteien sind darüber einig, dass diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ganz oder teilweise erlischt, wenn und soweit sich die gesetzliche Zuständigkeitsregelung

für die in § 1 beschriebenen Aufgaben so ändert, dass die Zuständigkeit der Gemeinde entfällt.

Der Verband verpflichtet sich, die Gemeinde unverzüglich über sämtliche Änderungen, Abwicklungen, Beschlüsse etc. zu unterrichten, auch über diejenigen, die noch keine außerordentliche Kündigung gemäß § 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung auslösen.

§ 6

Wird diese Vereinbarung gemäß § 5 gekündigt, wird die hoheitliche Aufgabe der Abfallentsorgung, soweit sie dem Verband von der Gemeinde durch diese Vereinbarung übertragen wurde, wieder von der Gemeinde übernommen. Der Verband wird in diesem Fall alle notwendigen Schritte veranlassen, damit die Gemeinde die Abfallentsorgung wieder selber durchführen kann. Insbesondere gehen aus der Erledigung der Erfüllung der kommunalen Abfallbeseitigung auf die Gemeinde über:

- alle Aufgaben dieser Vereinbarung, die aktuellen Datenbestände und die Rechte und Pflichten aus den Verträgen zwischen dem Verband und dem beauftragten Entsorgungsunternehmen, soweit diese die Erledigung der Aufgabe der kommunalen Abfallentsorgung betreffen;
- die bei dem Verband im Bereich der übertragenen Abfallentsorgung gebildeten Rücklagen;
- Abfallbehälter zum Restbuchwert für die kommunale Entsorgung in der Gemeinde Morsbach, die sich im Eigentum des Verbandes befinden;
- Ansprüche aus der Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen gemäß Verpackungsgesetz.

Engelskirchen, Morsbach,  
den 11. Juli 2025 den 7. Juli 2025

Bergischer Abfallwirtschafts- Gemeinde Morsbach  
verband

gez. Joachen H a g t gez. Jörg B u k o w s k i  
Verbandsvorsteher Bürgermeister

gez. Monika gez. Klaus  
L i c h t i n g h a g e n - W i r t h s N e u h o f f  
Geschäftsführerin Kämmer

Genehmigung

Zwischen der Gemeinde Morsbach und dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben im Bereich der Abfallwirtschaft abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. § 5 Satz 1 des Vereinbarungstextes am

1. Januar 2026

wirksam.

Köln, den 30. Juli 2025

Bezirksregierung Köln  
Az. 31.1.5.6-487

Im Auftrag  
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2025, S. 412

**458. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Entsorgungsregion West und der Stadt Düren über die Verantwortung von Textilabfällen**

Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Verwertung von Textilabfällen

zwischen

dem Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW)  
Zum Hagelkreuz 24, 52249 Eschweiler

vertreten durch den Verbandsvorsteher und der Geschäftsleitung und

der Stadt Düren Kaiserplatz 2-4  
52349 Düren

vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Düren

Präambel

Die Stadt Düren ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für das Sammeln und Befördern von Abfällen zuständig. Mit der Erfüllung dieser Aufgabe hat die Stadt Düren ihre eigenbetriebsähnliche Einrichtung, den Dürener Service Betrieb (DSB) beauftragt.

Derzeit hat der Dürener Service Betrieb die Sammlung und die Verwertung von Alttextilien aus privaten Haushaltungen per Depotcontainer an zwei gewerbliche Konzessionsnehmer vergeben.

Beide Konzessionsnehmer haben bereits Insolvenz angemeldet bzw. stehen unmittelbar vor der Insolvenzanmeldung. Die Entsorgungsleistung wird nicht mehr durch die gewerblichen Konzessionsnehmer wahrgenommen, so dass sich die Stadt Düren gezwungen sieht, beiden Konzessionsnehmern zu kündigen und die Sammlung der Textilabfälle in eigener Verantwortung durchzuführen.

Zuständig für die ordnungsgemäße Entsorgung und Verwertung der von den Kommunen erfassten Abfälle ist der ZEW als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.

Aus Gründen der Effizienz und Wirtschaftlichkeit ist es sinnvoll, sowohl die Sammlung als auch die Verwertung/Vermarktung der eingesammelten Textilabfälle in einem Verantwortungsbereich zusammen zu führen, so dass eine delegierende Übertragung der Aufgabe der Verwertung

der Textilabfälle vom ZEW auf die Stadt Düren per öffentlich-rechtlicher Vereinbarung erfolgen muss.

§ 1  
Träger der Aufgabe

Die getrennte Sammlung von Textilabfällen ist nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes NRW Aufgabe der Stadt Düren. Sie nimmt insoweit die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß §§ 20 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG, § 5 LKrWG NRW wahr.

Mit Gründung des ZEW haben dessen Verbandsmitglieder StädteRegion Aachen, Stadt Aachen, Kreis Düren und Kreis Euskirchen ihre Aufgaben als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß § 6 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) ganz oder teilweise auf den ZEW übertragen. Der Umfang der übertragenen Aufgaben bestimmt sich nach den Anlagen 1, 2, 3 und 4 der Verbandssatzung des ZEW.

§ 2  
Delegierende Übertragung der Aufgabe

Gegenstand dieser delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Übertragung der Zuständigkeit für die stoffliche Verwertung der Textilabfälle aus privaten Haushaltungen, die durch die Stadt Düren bzw. dem Dürener Service Betrieb eingesammelt und dem ZEW zur Verwertung überlassen werden, auf die Stadt Düren.

§ 3  
Durchführung der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Mit dieser delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden alle mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten auf die Stadt Düren übertragen.

Die Befugnis, in Bezug auf die in § 2 benannte und übertragene Aufgabe, Satzungen, Verordnungen und Dienst-anweisungen zu erlassen, geht auf die Stadt Düren über.

§ 4  
Entschädigung/Kostenerstattung

Es wird vereinbart, dass eine Entschädigung/Kostenerstattung nicht stattfindet. Die entstehenden Kosten oder Erlöse aus der stofflichen Verwertung der Alttextilien sind bei der Stadt Düren gebührenansatzfähig.

§ 5  
Dauer und Beendigung der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird bis zum

31. Dezember 2030

geschlossen. Sie verlängert sich um zwei weitere Jahre, wenn sie nicht von einer der Parteien bis zum

30. Juni 2030

gekündigt wird. Danach verlängert sie sich jeweils um zwei weitere Jahre, wenn sie nicht von einer der Parteien zum 31. Dezember des zweiten Kalenderjahres der Verlängerung mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt wird. Die Kündigung ist schriftlich gegen-

über allen Parteien und Unterschreibenden zu erklären. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Eingang bei dem jeweiligen Vertragspartner maßgeblich.

Mit Beendigung dieser Vereinbarung fällt die delegierend übertragene Aufgabe gern. § 2 sowie alle mit der Aufgabe verbundenen Rechte, Pflichten und Befugnisse gern. § 3 in die Verantwortung des ZEW zurück.

§ 6  
Anpassung der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen, werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Vereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 7  
Schriftform und salvatorische Klausel

(1) Alle diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung betreffenden Regelungen zwischen den Vertragspartnern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 8  
In-Kraft-Treten

(1) Diese delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird nach Genehmigung der Bezirksregierung Köln als zuständige Aufsichtsbehörde und am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

(2) Die Parteien weisen auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in ihren eigenen Bekanntmachungsorganen hin.

für den Zweckverband Entsorgungsregion West

Eschweiler, den 4. Juli 2025

gez. Heiko Thomas  
Verbandsvorsteher

Eschweiler, den 4. Juli 2025

gez. Maren Killewald  
Geschäftsleitung

für die Stadt Düren

Düren, den 15. Juli 2025

gez. Frank Peter Ulrich  
Bürgermeister

## Genehmigung

Zwischen dem Zweckverband Entsorgungsregion West und der Stadt Düren ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die über die Verwertung von Textilabfällen abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 30. Juli 2025

Bezirksregierung Köln  
Az. 31.1.5.6-488

Im Auftrag  
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2025, S. 413

### **459. Bekanntmachung Raumverträglichkeitsprüfung für die Wasserstoffleitung H2ercules Belgien (H2BE) von Aachen-Lichtenbusch nach Eschweiler-Weisweiler**

Die Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Köln hat die o. g. Raumverträglichkeitsprüfung mit Übermittlung der gutachterlichen Stellungnahme nach § 15 Abs. 1 S. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) an die Vorhabenträgerin (Open Grid Europe GmbH) am 29. Juli 2025 abgeschlossen. Gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) wird hiermit die gutachterliche Stellungnahme bekannt gegeben:

#### Gutachterliche Stellungnahme

##### 1. Ergebnis und Maßgaben

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) plant im Regierungsbezirk Köln die Errichtung und den Betrieb einer Wasserstoffleitung zwischen Lichtenbusch bei Aachen an der belgisch-deutschen Grenze (Eynatten auf belgischer Seite) und dem RWE-Kraftwerk bei Weisweiler (Stadt Eschweiler).

Als Ergebnis der für dieses Vorhaben durchgeführten Raumverträglichkeitsprüfung wird festgestellt, dass der in der Anlage A dieser gutachterlichen Stellungnahme dargestellte Korridorverlauf der Vorzugsvariante mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit auf dieser Planungsstufe entspricht. Somit ist der Korridorverlauf der Vorzugsvariante raumverträglich, vorausgesetzt, dass die folgenden Maßgaben zur Vermeidung von Zielkonflikten im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden:

- (1) Bereiche für den Schutz der Natur und Waldbereiche sind nur dann im Rahmen der Feintrassierung in Anspruch zu nehmen, wenn die Voraussetzungen für das Vorliegen der Ausnahme sowie entsprechende fachrechtliche Vorgaben beachtet werden (siehe Begründung Kapitel 6.2.2.2).
- (2) Überschwemmungsbereiche sind nur dann im Rahmen der Feintrassierung in Anspruch zu nehmen, wenn im nachgelagerten Zulassungsverfahren unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden nachgewiesen wird, dass die wasserrechtlichen Ausnahmetatbestände nach den einschlägigen fachgesetzlichen Regelungen (Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz NRW) eingehalten werden (siehe Begründung Kapitel 6.2.2.2).
- (3) Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind nur dann im Rahmen der Feintrassierung in Anspruch zu nehmen, wenn die Vereinbarkeit mit dem gültigen Wasserrecht sowie den entsprechenden Schutzverordnungen in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden nachgewiesen und das Gefährdungspotenzial durch geeignete Maßnahmen soweit wie möglich reduziert wird (siehe Begründung Kapitel 6.2.2.2).
- (4) Bei der Querung von Oberflächengewässern ist im Rahmen der Feintrassierung die Vereinbarkeit der Planung mit den gültigen wasserrechtlichen Vorgaben nachzuweisen (siehe Begründung Kapitel 6.2.2.2).

##### 2. Rechtswirkung der Raumverträglichkeitsprüfung

Die gutachterliche Stellungnahme ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen i. S. d. § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen. Sie hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung kann nach § 15 Abs. 6 ROG nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung überprüft werden.

##### 3. Geltungsdauer der gutachterlichen Stellungnahme

Die Geltungsdauer der gutachterlichen Stellungnahme ist in § 32 Abs. 4 LPIG NRW geregelt. Demnach ist diese gutachterliche Stellungnahme fünf Jahre nach ihrer Bekanntgabe daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den geltenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist. Eine Überprüfung ist entbehrlich, wenn mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens oder eines Vorhabenabschnittes begonnen worden ist. Ändern sich die für diese gutachterliche Stellungnahme maßgeblichen landesplanerischen Ziele, ist ebenfalls zu prüfen, ob die Beurteilung noch Bestand haben kann. Die gutachterliche Stellungnahme wird spätestens zehn Jahre nach ihrer Bekanntmachung unwirksam.

4. Kostenfestsetzung

Nach § 32 Abs. 5 LPlIG NRW sind für die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung Gebühren zu erheben, die sich aus der geltenden Fassung des Gebührengesetzes für das Land NRW ergeben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Die vorstehende gutachterliche Stellungnahme wird mit Begründung bei den folgenden Kreisen und Gemeinden sowie den Regionalplanungsbehörden, auf deren Gebiet sich das Vorhaben erstreckt, für die Dauer von fünf Jahren zur Einsicht für jedermann bereitgehalten (§ 32 Abs. 3 S. 2 LPlIG NRW):

<b>Regionalplanungsbehörde Köln</b>	<b>Bezirksregierung Köln</b>
	<b>Scheidtweilerstr. 4</b>
	<b>50933 Köln</b>
Städteregion Aachen	Gemäß § 32 Abs. 3 S. 3 LPlIG NRW haben die Gemeinden bekannt zu machen, bei welcher Stelle die gutachterliche Stellungnahme während der Dienststunden eingesehen werden kann.
Kreis Düren	
Stadt Aachen	
Stadt Stolberg	
Stadt Würselen	
Stadt Eschweiler	
Gemeinde Langerwehe	

Die gutachterliche Stellungnahme kann auch auf der Internetseite der o. g. Regionalplanungsbehörde sowie der Internetseite der o. g. Kreise und Gemeinden eingesehen werden bzw. ist über diese abrufbar. Die Veröffentlichung der Regionalplanungsbehörde erfolgt auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter nachfolgender Adresse: <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen>

Ausgehend von der Internetseite der Bezirksregierung Köln (<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/>) ist die gutachterliche Stellungnahme über folgenden Pfad erreichbar: Verfahren und Bekanntmachungen/Bekanntmachungen/Raumverträglichkeitsprüfung für die Wasserstoffleitung H2ercules Belgien (H2BE) von Aachen-Lichtenbusch nach Eschweiler-Weisweiler/.

Köln, den 11. August 2025

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 32 – Regionalentwicklung, Braunkohle

Im Auftrag  
gez. Marina Feirer

ABl. Reg. K 2025, S. 415

**460. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG**  
**h i e r : F i r m a B a y e r A G , D o r m a g e n**

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Bayer AG, 41538 Dormagen

Bezirksregierung Köln  
Az. 53-2025-0056285

Köln, den 29. Juli 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirt-

schaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Bayer AG hat mit Schreiben vom 29. April 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Anlage zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln und deren Vor- und Zwischenprodukte (FU-Anlage), welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Chempark Dormagen, 41538 Dormagen, Geb. A569 (Gemarkung Worringen, Flur 34, Flurstück 342, 343), angezeigt. Die Anlage von Pflanzenschutzmitteln und deren Vor- und Zwischenprodukte (FU-Anlage) ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Änderung ist:

- Änderungen von sicherheitsrelevanten Anlagenteilen nach Stoffinhalt
- Änderungen von sicherheitsrelevanten Anlagenteilen nach Funktion

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. M ö l l e r

ABl. Reg. K 2025, S. 416

**461. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG  
h i e r : Basell Polyolefine GmbH, 50389 Wesseling**

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Basell Polyolefine GmbH 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln  
Az. 53-2025-0080693

Köln, den 31. Juli 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 15. Juli 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung an der HDPE-Anlage OL4 (OL4-Anlage), welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Straße 60, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 1, Flurstück 25, 26, 27, 40,53) angezeigt. Die OL4-Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Erweiterung und Optimierung der Ethylen-Reinigung

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. L a a b s

ABl. Reg. K 2025, S. 417

**462. Bekanntmachung der Satzungsänderung des  
Wasserverbandes Rhein-Sieg-Kreis**

Bezirksregierung Köln  
54B-2024-0131862 Hü

Köln, 29. Juli 2025

Gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) wird entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 5. Dezember 2024 die Satzung des Wasserverbandes Rhein-Sieg-Kreis vom 25. April 1996 in der Fassung vom 31.11.2023, wie folgt geändert und bekanntgemacht:

Satzung des Wasserverbandes Rhein-Sieg-Kreis

Der § 14 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neugefasst:

„Der Vorstandsvorsteher und sein Vertreter sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten eine monatliche Aufwandsent-

schädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird in der Geschäftsordnung festgesetzt.“

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Im Auftrag  
gez. H ü l s e n

ABl. Reg. K 2025, S. 417

**463. Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln**

Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis gem. § 52a AMG und eines GDP-Zertifikates gem. § 64 Abs. 3f AMG

Die Großhandelserlaubnis Nr.: DE\_NW\_04\_WDA\_2022-0166-01 und das dazugehörige GDP-Zertifikat mit der Nr. DE\_NW\_04\_GDP\_2022/0094 vom 15. September 2022 von der Firma Medizinprodukte La Monica, Waldstr. 153, 51147 Köln werden hiermit für ungültig erklärt.

Köln, den 1. August 2025

Bezirksregierung Köln

Dezernat 24

Bereich Pharmazie

Im Auftrag  
gez. Patrick K r a w c z y k

ABl. Reg. K 2025, S. 417

**C                    Rechtsvorschriften und  
Bekanntmachungen anderer Behörden  
und Dienststellen**

**464. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 381608876 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 24. Juli 2025

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 417

**465. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz werden die Sparkassenbücher der Stadtparkasse Wermelskirchen mit den Kontonummern 383092467 und 433411527 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 24. Juli 2025

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 417

**466. Aufgebot eines Sparkassenbuches**  
**hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhandengekommen gemäß Zweiter Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 383073467.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 17. Juli 2025

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 418

**467. Aufgebot von Sparkassenbüchern**  
**hier: Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhandengekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 3073744504.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

17. Oktober 2025

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 17. Juli 2025

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 418

**468. Aufgebot eines Sparkassenbuches**  
**hier: Sparkasse Leverkusen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhandengekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Sparkasse Leverkusen, Kontonummer 3001233422.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 30. Juli 2025

Sparkasse Leverkusen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 418

**469. Aufgebot eines Sparkassenbuches**  
**hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3222046199 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhandengekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 4. August 2025

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 418

**E Sonstiges**

**470. Liquidation**  
**hier: Fight Club e. V.**

Die Mitgliederversammlung vom 23. Februar 2024 hat die Auflösung des Vereins (VR 18872, Amtsgericht Köln) beschlossen. Die Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert, sich zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2025, S. 418

**471. Liquidation**  
**hier: Kaninchenzuchtverein R5 Lohmar e. V.**

Der Verein „Kaninchenzuchtverein R5 Lohmar e. V.“ mit Sitz in Lohmar, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg (VR 1332) ist mit Beschluss der JHV vom 24. Mai 2025 aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert ihre Ansprüche anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 418



**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.